

© **Schwerpunkt »Wertschöpfung & Wertschätzung«**

## **Endlich Gerechtigkeit in der Lebensmittellieferkette?**

Auswirkungen des deutschen und europäischen Lieferkettengesetzes auf die Menschen in der Landwirtschaft

von Steffen Vogel

*Armutslöhne, Vergiftungen durch Pestizide und die Diskriminierung von Frauen und Gewerkschafter:innen sind bei der Produktion vieler Lebensmittel an der Tagesordnung, insbesondere in wirtschaftlich benachteiligten Ländern. Große Konzerne nehmen solche Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten in Kauf – und profitieren sogar davon. Nachdem freiwillige Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, diese Missstände zu beenden, letztlich nicht zielführend waren, wurden auf deutscher wie europäischer Ebene neue gesetzliche Regelungen geschaffen zum Schutz von Menschen- und Arbeitsrechten. Ein Paradigmenwechsel: weg von der bloßen Freiwilligkeit bei der Einhaltung von Menschenrechten hin zu rechtlicher Verbindlichkeit im Sinne unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Der folgende Beitrag analysiert und vergleicht das bereits in Kraft getretene deutsche Lieferkettengesetz und dessen Pendant auf EU-Ebene, die Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten im Bereich Nachhaltigkeit. Diese muss bis Juli 2026 in nationales Recht überführt werden. Der Autor zeigt Stärken und Schwächen der Gesetzgebung und deren Umsetzung auf und geht näher auf die Gründe für ein aktuelles Beschwerdeverfahren gegen die beiden Supermarktketten Edeka und Rewe ein.*

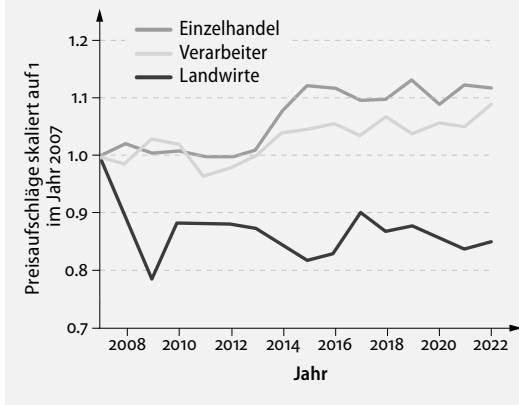
Große Konzerne dominieren immer größere Teile des globalen Ernährungssystems. Zwischen Milliarden Verbraucher:innen und Produzent:innen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen stehen nur eine Handvoll transnationaler Konzerne, die den Großteil des Marktes etwa für Saatgut, Pestizide oder Düngemittel bestimmen. Auch der Handel mit Lebensmitteln ist stark konzentriert: In Deutschland beherrschen die vier größten Supermarktketten etwa 87 Prozent des Lebensmitteleinzelhandels. Dabei entfielen 2023 auf die Edeka-Gruppe (mit Netto) 23,1 Prozent, auf die Rewe Group (mit Penny) 21,2 Prozent, auf die Schwarz-Gruppe (mit Lidl und Kaufland) 20,9 Prozent und auf Aldi Nord und Aldi Süd zusammen 13 Prozent.<sup>1</sup> Diese Marktmacht lässt sie immer höhere Margen durchsetzen, auf Kosten landwirtschaftlicher Betriebe.<sup>2</sup> Auch Verbraucher:innen müssen dafür zahlen: In den jüngsten Inflationsphasen mehrten sich Hinweise auf übermäßige Preissteigerungen durch die Supermärkte. Auffallend ist auch, wie sich die Margen zwischen Lebensmitteleinzelhandel (LEH) und Verarbeitern zuungunsten der Landwirtschaft verschoben haben (Abb. 1).<sup>3</sup>

Die Supermärkte haben sich zu Schlüsselakteuren in globalen Wertschöpfungsketten entwickelt, die

nicht nur ihren eigenen Aktionsradius immer weiter ausweiten, indem sie in neue Produktions- und Handelsbereiche vorstoßen (vertikale Integration) oder strategisch bestimmte Produktionsschritte auslagern (Outsourcing). Sie üben dadurch auch einen immer größeren Einfluss auf vorgelagerte Stufen der Wertschöpfung aus, stellen genaueste Anforderungen an die Beschaffenheit und Qualität von Produkten und können bei der Preissetzung großen Druck ausüben. Unter welchen Bedingungen für Beschäftigte, Landwirt:innen und Umwelt die Produkte hergestellt wurden, bleibt dabei nach rein betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise außen vor.

Beschäftigte am Anfang der Lieferkette, aber auch Kleinbäuerinnen und -bauern im globalen Süden und in Europa, haben in diesem profitorientierten Ernährungssystem das Nachsehen. Landarbeiter:innen zählen weltweit zu den prekärsten Bevölkerungsgruppen und sind überdurchschnittlich von Hunger betroffen. Gleichzeitig zeigt das zunehmende Höfesterben auch in Deutschland sowie die Berichte von Landwirt:innen, dass sich Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung von ökologischen und sozialen Standards immer schwerer vereinbaren lassen.

**Abb. 1: Verschiebung der Preisaufschläge und Margen zwischen Verarbeitern, Einzelhandel und Landwirtschaft<sup>4</sup>**



### Der Kampf um Lieferkettengesetze

Dieser dominanten wirtschaftlichen Stellung der Großunternehmen hinkten ihre rechtlichen Verpflichtungen für Menschenrechte lange hinterher. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie branchenspezifische Codes of Conduct legten erste Erwartungen an die Verantwortung für Menschenrechte in Lieferketten fest, hatten aber keine bindende Wirkung oder Durchsetzungsmöglichkeit.

Fälle von Ausbeutung, Kinderarbeit oder Umweltzerstörung in Lieferketten wurden zwar immer wieder publik, woraufhin öffentlicher Druck Unternehmen zu Maßnahmen gegen die Missstände zwang. In der Breite blieb die Wirtschaft jedoch bei freiwilligen Maßnahmen, wobei sich die Grenze zwischen Maßnahmen der unternehmerischen Verantwortung (Corporate Social Responsibility) und Greenwashing oft als fließend herausstellte.

Vor dem Hintergrund des steigenden öffentlichen Interesses an menschenwürdigen und umweltverträglichen Produktionsbedingungen traten privatwirtschaftliche Zertifizierungsunternehmen auf den Plan, die die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards kontrollieren sollen. Das zugrunde liegende System der Sozialaudits hat sich jedoch aufgrund von Interessenskonflikten und Manipulationsanfälligkeit als ungeeignet zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen herausgestellt, wie zahlreiche Verstöße auf zertifizierten Plantagen und Betriebsstätten zeigen.<sup>5</sup>

Um diese Lücke zu schließen, kamen in mehreren Ländern Bewegungen wie die »Initiative Lieferkettengesetz« auf, die einen rechtlichen Rahmen für die menschenrechtliche Verantwortung von Unterneh-

men forderte – und durch die Verabschiedung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), das mit dem 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, einen Meilenstein erreichen konnte.

Obleich es in der letzten Phase der Verhandlungen innerhalb der damaligen Großen Koalition auf Drängen von Wirtschaftsministerium und Verbänden zu Abschwächungen kam, begründete das LkSG einen Paradigmenwechsel: weg von der grundsätzlichen Freiwilligkeit bei der Einhaltung von Menschenrechten hin zu rechtlicher Verbindlichkeit im Sinne unternehmerischer Sorgfaltspflichten.

Parallel zum Gesetzgebungsprozess in Deutschland wurde 2020 auf EU-Ebene eine Regelung unternehmerischer Sorgfaltspflichten angestoßen, die in die EU Corporate Sustainable Due Diligence Directive (EU-CSDDD), die Richtlinie für unternehmerische Sorgfaltspflichten im Bereich Nachhaltigkeit, mündete. Auch in diesem Prozess folgte auf relativ weitgehende Entwürfe eine politische Zitterpartie. Maßgeblich verursacht wurde diese durch die Blockadehaltung der FDP, welche durch das Finanz- und Justizministerium nicht nur auf einer Änderung des deutschen Votums im Rat von »Zustimmung« zu »Enthaltung« bestand, sondern in der Endphase der Verhandlungen sogar weitere europäische Regierungen dazu aufforderte, dem bereits fertig verhandelten Gesetzestext die Unterstützung zu entziehen. In der Konsequenz konnte die CSDDD nur nach deutlichen Abschwächungen über die Ziellinie gebracht werden.

Seit Juli 2024 haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu überführen, was in Deutschland zu einer Reform des LkSG führen wird. Dabei mehrten sich Stimmen aus der Ampelkoalition, die im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie trotz dessen schärferer Standards das deutsche Lieferkettengesetz abschwächen wollten. Bundeswirtschaftsminister Habeck (Bündnis 90/Die Grünen) etwa irritierte im Oktober 2024 mit seiner Aussage, die Berichtspflichten des Gesetzes »mit der Kettensäge wegbolzen« zu wollen. Auch Bundeskanzler Scholz sagte vor Wirtschaftsvertreter:innen missverständlich, das Lieferkettengesetz »komme weg«. Mit dem vorzeitigen Ende der Ampel-Koalition erbt die neue Bundesregierung die Aufgabe der europarechtskonformen Umsetzung.

### Deutsches und europäisches Lieferkettengesetz im Vergleich

Zentral ist beiden Gesetzen das Konzept der verbindlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, das von Unternehmen die Erstellung einer Risikoanalyse, die Formulierung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, die Einrichtung eines Beschwerdemechanis-

mus und die Abstellung von Verstößen fordert. Dabei gilt ein risikobasierter Ansatz, also die Konzentration auf die wichtigsten Risiken, sowie das Prinzip »Befähigung vor Rückzug«, demzufolge auf Verbesserungen der Situation beim Lieferanten hinzuwirken ist, statt Geschäftsbeziehungen sofort abzubrechen. In vielen Aspekten lassen sich jedoch Unterschiede feststellen.

#### *Anwendungsbereich und Definition der Lieferkette*

Sowohl LkSG als auch CSDDD gelten nur für sehr große Unternehmen. Während unter das LkSG alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 1.000 Mitarbeiter:innen fallen, sieht die CSDDD eine schrittweise Ausweitung des Anwendungsbereichs vor, beginnend 2027 mit Unternehmen über 5.000 Mitarbeitenden. Ab Juli 2029 fallen auch Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitenden unter die Richtlinie, jedoch greift noch eine jährliche Umsatzschwelle von 450 Millionen Euro. Damit wären nur 0,05 Prozent der europäischen Unternehmen betroffen. In Deutschland erreicht nur etwa ein Drittel der bereits LkSG-pflichtigen Unternehmen die in der CSDDD vorgesehene Umsatzschwelle. Jedoch ist es laut dem in Art. 1 Abs. 2 CSDDD verankerten Verschlechterungsverbot untersagt, das geltende Schutzniveau bestehender Regelungen bei der Umsetzung der Richtlinie abzusenken, wodurch die Bundesregierung verpflichtet ist, den breiteren Anwendungsbereich des LkSG auch für die CSDDD beizubehalten – so sie kein Vertragsverletzungsverfahren vor der EU-Kommission riskieren will.<sup>6</sup>

Ein Schwachpunkt beider Regelungen ist die unzureichende Einbeziehung der nachgelagerten (»downstream«) Lieferkette. Das bedeutet unter anderem, dass Hersteller von giftigen Pestiziden nicht für entstandene Schäden beim Einsatz derselben verantwortlich gemacht werden können.

#### *Geschützte Rechte*

Sowohl das LkSG als auch die CSDDD schützen grundlegende soziale Menschenrechte, die gerade auch im Kontext der Landwirtschaft relevant sind. So sind die für Landarbeiter:innen essenziellen Rechte auf Arbeitsschutz, angemessene Bezahlung, Gewerkschaftsfreiheit und das Verbot von Diskriminierung geregelt. Genauer als das LkSG, welches etwas schwammig von »angemessenen Löhnen«<sup>7</sup> spricht, nimmt die CSDDD auf *existenzsichernde Löhne* (»living wages«) Bezug, die sich nach den vor Ort herrschenden Lebenshaltungskosten bemessen und ein Leben in Würde garantieren sollen.<sup>8</sup> Das gleiche gilt für *existenzsichernde Einkommen*, die Selbstständige beziehen. Künftig müssen also europäische Unternehmen wie etwa Supermärkte Maßnahmen treffen, die es verhindern, dass Landarbeiter:innen und Kleinbäuerinnen und -bauern unter diesem existenzsichernden

Niveau entlohnt werden. Zentral dafür sind angemessene Einkaufspraktiken der Unternehmen, wobei die europäische Richtlinie klarstellt, dass Verpflichtungen nicht einfach an Zulieferer weitergereicht werden dürfen, sondern das europäische Unternehmen im Zweifel auch finanzielle Unterstützung zur Einhaltung der Regeln leisten muss.

#### *Einbeziehung von Betroffenen*

Allzu oft kommen die Maßnahmen, die in europäischen Firmenzentralen zum Schutz der Menschenrechte formuliert werden, gar nicht bei den Betroffenen an oder gehen an ihren Interessen vorbei (siehe unten). Stakeholder wie Arbeiter:innen oder Bäuerinnen und Bauern sind jedoch in die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen einzubeziehen – dies steht bereits im LkSG<sup>9</sup>, wird aber durch die CSDDD noch verstärkt und konkretisiert; zudem sind hier Gewerkschaften stärker berücksichtigt. Eine Auslagerung der Stakeholder-Beteiligung auf Zertifizierungsfirmen ist nicht ausreichend.

#### *Behördliche Durchsetzung*

Beide Gesetze sehen zur Kontrolle der Regeln den Staat in der Pflicht. Die Kontrolle des LkSG obliegt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das sowohl Berichte von Unternehmen prüfen soll als auch bei Beschwerden und aus eigenem Antrieb tätig wird. Die Behörde kann bei Verstößen deren Beendigung anordnen, nach der CSDDD auch explizit Maßnahmen zur Wiedergutmachung. Zudem kann sie nach CSDDD Bußgelder von bis zu fünf Prozent des Jahresumsatzes (LkSG: bis zu zwei Prozent) des Unternehmens verhängen.

#### *Zivilrechtliche Haftung*

Der wohl wichtigste Unterschied zwischen deutschem und europäischem Lieferkettengesetz findet sich in der zivilrechtlichen Haftung, also der Möglichkeit, Schadensersatz für erlittene Menschenrechtsverletzungen zu erhalten. Dieser Anspruch war aus dem LkSG auf Druck des damaligen Wirtschaftsministeriums entfernt worden. Die CSDDD dagegen regelt, dass Betroffene vor Zivilgerichte in den EU-Mitgliedstaaten ziehen können, sofern die beklagten Unternehmen durch die Missachtung ihrer Sorgfaltspflichten die erlittenen Schäden verursacht oder zu diesen beigetragen haben. Erntehelfer:innen, die etwa auf Plantagen im globalen Süden Ausbeutung erfahren, wogegen der europäische Supermarkt nicht angemessen vorgegangen ist, können künftig hierzulande innerhalb einer Verjährungsfrist von fünf Jahren auf Schadensersatz klagen. Um die Missachtung der Sorgfaltspflicht nachzuweisen, können sie im Prozess auch Zugang zu wichtigen unternehmensinternen Dokumenten bekommen.

## Auswirkungen auf Landwirtschaft und Landarbeit

Landarbeiter:innen bietet sich durch die Gesetze die Möglichkeit, gegen schlechte Arbeitsbedingungen auf dem Feld nicht nur gegenüber dem direkten Arbeitgeber, sondern auch gegenüber Abnehmerfirmen in Europa vorzugehen. Für landwirtschaftliche Betriebe, die selbst nicht unter den Anwendungsbereich der Gesetze fallen, bedeutet dies einerseits, dass sie sich gegenüber ihren Abnehmern zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards verpflichten müssen, was aber in Form von Codes of Conduct ohnehin bereits weit verbreitet ist. Andererseits gibt es Landwirt:innen die Möglichkeit, auf faire Geschäfts-

bedingungen zu pochen, die die Einhaltung dieser Standards auch ermöglichen.

*Oxfams Beschwerden nach LkSG gegen Rewe und Edeka*  
Oxfam hat 2023 gegen Edeka und Rewe auf Grundlage des LkSG Beschwerde eingereicht. Hintergrund waren fortdauernde Menschenrechtsverletzungen auf Bananen- und Ananasplantagen in Ecuador und Costa Rica sowie die Missachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen (s. Kasten).

Oxfam reichte im Sommer 2023 zunächst vier Fälle bei den vier großen Supermarktketten Edeka, Rewe, Lidl und Aldi ein, mit der Forderung, zusammen mit den Gewerkschaften vor Ort einen Prozess zur Bei-

### Verstöße gegen Arbeitsrechte in Lateinamerika

Schlechte Arbeitsbedingungen und Umweltzerstörung in der industriellen Landwirtschaft in Lateinamerika sind bereits seit Jahren bekannt, auch die Verantwortung der Supermärkte war immer wieder Gegenstand öffentlicher Debatten.<sup>10</sup> Jedoch berichten Oxfams Partnerorganisationen nach wie vor über schwerwiegende Verstöße:

- *Mangelnder Arbeitsschutz gegen Pestizide:* Auf Plantagen in Costa Rica und Ecuador werden nach wie vor gesundheitsschädliche Pestizide ausgebracht, ohne dass Beschäftigte ausreichend geschützt würden. In den eingereichten Fällen kam es regelmäßig vor, dass Erntearbeiter:innen auf Bananenplantagen giftigem Regen aus Sprühflugzeugen ausgesetzt waren, was einige Arbeiter:innen sogar mit Videos belegen konnten. Andere berichteten, dass die vorgeschriebenen Wiederbetretungsfristen nicht eingehalten wurden oder sie keine ausreichende Schutzkleidung bekamen. Beschäftigte klagten über Hautreizungen und Atemwegsbeschwerden.

- *Vorenthaltung angemessener Löhne:* Sowohl in Costa Rica als auch in Ecuador gibt es verpflichtende Mindestlöhne. Jedoch reichen diese zum Leben oft nicht aus – in Costa Rica lag das Mindestlohniveau 2022 mit 400 Euro weit unter einem existenzsichernden Einkommen von gut 670 Euro.<sup>11</sup> Oft wird jedoch nicht einmal der Mindestlohn gezahlt, vor allem Leiharbeiter:innen, häufig Migrant:innen ohne legalen Aufenthaltsstatus, verdienen noch deutlich weniger. Auf einer Rewe-Zulieferplantage in Ecuador bekamen Arbeiterinnen nur etwa die Hälfte des Mindestlohns, da sie formal für eine halbe Stelle angestellt waren, in Wirklichkeit aber bis zu zehn Stunden am Tag arbeiteten.

- *Diskriminierung:* Werden männliche Erntehelfer schlecht behandelt und bezahlt, ist die Situation von

Frauen, Älteren oder Menschen mit Behinderung oft noch schwieriger. Frauen werden neben schlechter Bezahlung von Vorarbeitern oftmals respektlos behandelt, auch sexualisierte Gewalt kommt immer wieder vor. Von manchen Firmen wird berichtet, dass Ältere und Menschen mit Behinderungen gezielt besonders schwere Arbeiten verrichten müssen, um sie zur Kündigung zu drängen.

- *Bekämpfung von Gewerkschaften:* Entschließen sich Arbeiter:innen, gegen diese Missstände vorzugehen und sich in einer Gewerkschaft zusammenzuschließen, müssen sie Repressalien fürchten. Häufig kommt es vor, dass Mitglieder zum Austritt aus der Gewerkschaft gedrängt oder direkt entlassen und auf eine »schwarze Liste« gesetzt werden, woraufhin sie auch auf anderen Plantagen keine Arbeit mehr finden.

- *Unwirksamkeit von Audit-Untersuchungen:* Alle vier Supermärkte (Edeka, Rewe, Lidl und Aldi) nutzen Zertifizierungen, um Menschenrechtsverletzungen aufzudecken. Jedoch wurde auf allen vier Plantagen scharfe Kritik am herrschenden System punktueller Überprüfungen (Sozialaudits) laut. So wurden Arbeiter:innen gezielt instruiert und unter Druck gesetzt, Missstände zu verschweigen. Irregulär Beschäftigte mussten am Tag der Überprüfung zuhause bleiben. Auf einem der Betriebe kursierte vor der Untersuchung durch »Rainforest Alliance« die Sprachnachricht eines Vorarbeiters, der den Beschäftigten erklärte, welche Pestizide von den Auditor:innen gefunden werden dürften und welche nicht. Bei Arbeiter:innen und Gewerkschaften herrscht sehr geringes Vertrauen in Zertifizierungsunternehmen, wodurch diese Überprüfungen nicht als ausreichende Maßnahmen nach LkSG gewertet werden können.

legung und Abstellung der Verstöße zu initiieren. Dieser Grundforderung kamen die beiden Discounter nach; Edeka und Rewe dagegen zeigten sich zu einem partizipativen, transparenten Prozess nicht bereit. Daher erhob Oxfam gegen diese im November 2023 Beschwerde vor dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die zwei Beschwerden zu Rewe und Edeka sind seit Einreichung beim BAFA anhängig (Stand: November 2024). Die Behörde ermittelte und verlangte Auskunft von den Unternehmen, stellte die Beschwerdeführer:innen jedoch vor Hürden im Prozess, versagte ihnen etwa zunächst Akteneinsicht ins Prüfverfahren. Aktuell ist offen, wie wirksam die Anordnungen des BAFA gegenüber den Unternehmen sind und ob diese zu einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtssituation auf den Plantagen führen. Da sich Lidl und Aldi zur Zusammenarbeit mit der costaricanischen Gewerkschaft SITRAP bereit erklärten, konnten hier Prozesse der direkten Aushandlung mit dem Zulieferbetrieb initiiert werden, die zu ersten Verbesserungen vor Ort führten. Jedoch gab es auch Entlassungen infolge des Verkaufs eines der Betriebe.

#### *Hürden bei der Durchsetzung*

Dass deutsche Supermärkte infolge des Lieferkettengesetzes sich ernsthafter als zuvor um die Abstellung von Menschenrechtsverletzungen kümmern und im Zweifel Anordnungen oder Bußgelder von einer Behörde bekommen können, ist als großer Fortschritt zu werten. Jedoch zeigen sich bei der Einreichung und Bearbeitung von Fällen nach wie vor hohe Hürden für die Betroffenen.

Das BAFA gestaltete das Verfahren zunächst so, dass die Beschwerdeführer:innen nur in einer ersten Phase der Klärung der Vorwürfe einbezogen wurden. Aus dem eigentlichen Prüfverfahren blieben sie ausgeschlossen. Infolge von Widersprüchen der Gewerkschaft und der unterstützenden NGOs änderte das BAFA jedoch seine Auffassung und gewährte den Betroffenen Akteneinsicht. Somit können die Arbeiter:innen die Maßnahmen der Supermärkte und jene des BAFA selbst überprüfen – eine erster entscheidender Erfolg und Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verfahrens. Im Verwaltungsverfahren geht es im Kern um die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten, je nach Einzelfall kann es zu Abhilfemaßnahmen wie der Ausbezahlung von Überstunden oder der Einhaltung von Wiederbetretungsfristen bei Pestizid sprüfung kommen. Mit Inkrafttreten der CSDDD bietet sich zudem die Möglichkeit zivilrechtlicher Klagen, bei denen die Kläger:innen individuell Schadensersatz einklagen können.

Betroffene, die Beschwerden oder Klagen einreichen, gehen ein hohes Risiko ein, reicht doch in vie-

len Ländern häufig schon eine Beschwerde gegenüber Vorgesetzten oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, um entlassen zu werden. Gegen diese Art von Repressalien gibt es in beiden Gesetzen noch keinen ausreichenden Schutz.

Weder LkSG noch CSDDD erlegen den Unternehmen Offenlegungspflichten für ihre Lieferketten auf. Dies stellt Betroffene von Menschenrechtsverletzungen in der Landwirtschaft vor eine hohe Hürde, da sie oft schlicht nicht wissen, welche deutschen oder europäischen Unternehmen die Produkte abnehmen.

Der Aspekt der fairen Einkaufspraktiken ist zwar in beiden Gesetzen ausdrücklich geregelt. Wie genau etwa das BAFA kontrolliert, ob die Preise, die Supermärkte für Agrarprodukte bezahlt haben, ausreichend waren, um vor Ort Menschenrechts- und Umweltstandards einzuhalten, oder ob sich auch Zulieferer, die vom Preisdruck der Supermärkte betroffen sind, wirksam auf Grundlage des Gesetzes wehren können, bleibt abzuwarten.

#### *Relevanz für die deutsche Landwirtschaft*

Für die Landwirtschaft und Landarbeit in Deutschland dürften die Lieferkettengesetze eine weniger wichtige Rolle spielen als für internationale Lieferketten. Schließlich sind die meisten arbeitsrechtlichen Probleme, denen sich etwa Erntehelfer:innen gegenüber sehen,<sup>12</sup> nach nationalem Recht und direkt gegenüber dem Arbeitgeber einfacher durchsetzbar als über den Umweg von Sorgfaltspflichtenverletzungen der Abnehmer. Aber die Gesetze stellen klar, dass auch große Abnehmerunternehmen eine Verantwortung für die Bedingungen auf dem Feld haben. Besonders relevant ist das für den Aspekt der Einkaufspraktiken, die zeigen, dass etwa ein großer Einzelhändler durch Preisdruck zur prekären wirtschaftlichen Situation von landwirtschaftlichen Betrieben und damit mittelbar zur Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen und umweltbezogenen Standards beitragen kann. Insofern könnten die Lieferkettengesetze eine Ergänzung zu den bestehenden Regeln über unfaire Handelspraktiken darstellen. Dafür spricht, dass das BAFA durch seine Intervention im Fall Gräfenhausen, bei dem LKW-Fahrer wegen unbezahlter Löhne in den Streik traten, deutlich gemacht hat, dass es auch bei Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten in Deutschland handeln wird.<sup>13</sup>

Hilfreich für landwirtschaftliche Betriebe könnte die Beschäftigung mit der Handreichung *Zusammenarbeit in der Lieferkette* des BAFA sein, in der beschrieben wird, dass etwa Supermärkte Sorgfaltspflichten nicht einfach entlang der Lieferkette weiterreichen und Landwirt:innen mit vertraglichen Zusicherungen überfordern dürfen. Wenn dies von der Behörde auch kontrolliert wird, dürfte das zuletzt häufig verwandte

## Folgerungen & Forderungen

- Das deutsche und das europäische Lieferkettengesetz stellen klar, dass sich große Konzerne nicht länger ihrer Verantwortung für Arbeits- und Umweltbedingungen in der Herstellung ihrer Produkte entziehen können.
- Sowohl Landarbeiter:innen als auch Bäuerinnen und Bauern profitieren von den Gesetzen, da darin Arbeitsrechte geschützt und angemessene Einkaufspraktiken vorgeschrieben werden.
- Die Bundesregierung muss die EU-Lieferkettenrichtlinie vollständig umsetzen und auf alle bereits unter das deutsche LkSG fallenden Unternehmen anwenden.
- Die in der EU-Lieferkettenrichtlinie vorgeschriebene zivilrechtliche Haftung gibt Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen endlich das Recht, vor europäischen Gerichten zu klagen, wenn die dort ansässigen Unternehmen die Rechtsverletzung verursacht oder zu ihr beigetragen haben. Die Einführung der Haftungsregel muss bereits ab 2027 gelten!
- Neben den Lieferkettengesetzen braucht es einen stärkeren Schutz von Produzent:innen gegen unlautere Handelspraktiken wie ein Verbot des Einkaufs unter Produktionskosten und die Einrichtung einer Preis- und Margenbeobachtungsstelle.
- Um die enormen Ungleichgewichte im Ernährungssystem auszugleichen, bräuchte es auch strukturelle Maßnahmen der Kartellbehörden, um die Verhandlungsmacht der Supermärkte einzuhegen.

Argument gegen Lieferkettenregelungen, diese würden die Wirtschaft und vor allem KMU mit Bürokratie überfrachten, ins Leere laufen. Letztlich sollte man sich vor Augen halten, dass in den Gesetzen nicht Berichts-, sondern Sorgfaltspflichten zentral sind – und dass beide dem Schutz der Menschenrechte dienen. Dies zeigen nicht zuletzt die Beschwerden aus Lateinamerika, bei denen Arbeiter:innen infolge ihrer Beschwerde endlich einen gerechten Lohn verdienen und eine Gewerkschaftsgruppe im Betrieb aufbauen konnten. Eine Abschwächung oder gar Aussetzung der Pflichten des Lieferkettengesetzes würde diese Erfolge gefährden – und mit ihnen die Menschen auf den Plantagen.

### Anmerkungen

- 1 Datenanalyse von Lademann & Associates auf Basis von Nielsen TradeDimensions. – Berechnung von Lademann & Associates auf Basis von Nielsen TradeDimensions, vgl.: S. Vogel und L. Petersen: Unternehmen Ungleichheit. Wie die Macht der Großkonzerne Ungleichheit weiter vertieft. Hrsg. von Oxfam Deutschland. Berlin 2024.
- 2 Das Hauptgutachten der Monopolkommission (Hauptgutachten XXV: Wettbewerb 2024. Bonn 2024 – [www.monopolkommission.de/images/HG25/HG25-Gesamt.pdf](http://www.monopolkommission.de/images/HG25/HG25-Gesamt.pdf)) 2024 stellt eindrücklich die Verschiebung der Margen von der Landwirtschaft (etwa minus 15 Prozent) hin zum LEH (plus 11 Prozent) zwischen 2008 und 2022 dar (ebd., S. 71-88).

- 3 Inflation und Konzernmacht. Zur Kasse bitte! Oxfam Deutschland, Blog vom 13. Juli 2022 ([www.oxfam.de/blog/inflation-konzernmacht-kasse-bitte](http://www.oxfam.de/blog/inflation-konzernmacht-kasse-bitte)).
- 4 Die Grafik wurde – leicht verändert entnommen: Monopolkommission (siehe Anm. 2), S. 86.
- 5 Vgl. C. Terwindt (ECCHR) and G. Burckhardt (FEMNET): Social audits in the textile industry. How to control inspectors? Blogbeitrag 4. Februar 2019 ([www.business-humanrights.org/en/blog/social-audits-in-the-textile-industry-how-to-control-the-controllers/](http://www.business-humanrights.org/en/blog/social-audits-in-the-textile-industry-how-to-control-the-controllers/)). – F. Humbert und F. Braßel: Süße Früchte, bittere Wahrheit. Die Mitverantwortung deutscher Supermärkte für menschenunwürdige Zustände in der Ananas- und Bananenproduktion in Costa Rica und Ecuador. Studie hrsg. von Oxfam Deutschland, Berlin 2016. – T. Zahn et al.: Grenzenlose Ausbeutung: Arbeitsmigrant\*innen in den Lieferketten deutscher Supermärkte. Studie hrsg. von Oxfam Deutschland, Berlin 2022.
- 6 A.-C. Mittwoch: Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung des Anwendungsbereichs des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) bei der Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Rechtsgutachten im Auftrag von Oxfam Deutschland und Germanwatch. Berlin 2024 ([www.oxfam.de/system/files/documents/germanwatch\\_oxfam\\_rechtsgutachten\\_zu\\_csddd\\_und\\_lksg\\_2024\\_o.pdf](http://www.oxfam.de/system/files/documents/germanwatch_oxfam_rechtsgutachten_zu_csddd_und_lksg_2024_o.pdf)).
- 7 Diese sollen in keinem Fall niedriger als die geltenden Mindestlöhne sein.
- 8 Der Idee von existenzsichernden Löhnen liegt zugrunde, dass alle Beschäftigten ein Recht auf eine Entlohnung haben sollen, die nicht nur das physische Existenzminimum deckt, sondern eine soziale und kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. Eine der am weitesten verbreiteten Methoden ist die »Anker-Methode« der Global Living Wage Alliance ([www.globallivingwage.org](http://www.globallivingwage.org)).
- 9 § 4 Abs. 2 und 4 LkSG. – Vgl. C. Johann und S. Sangi: LkSG Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Handkommentar. Baden-Baden 2022, § 7 Rn. 3. – S. Lorenzen in: M. Kaltenborn et al.: Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht. München 2022, § 4 Rn. S. 149 f.
- 10 Oxfams erste größere Studie »Endstation Ladentheke« ([https://www.oxfam.de/system/files/20080414\\_endstationladentheke\\_2007kb.pdf](https://www.oxfam.de/system/files/20080414_endstationladentheke_2007kb.pdf)) stammt aus dem Jahr 2008. Siehe auch die Oxfam Studien »Billige Bananen – wer zahlt den Preis?« (2014) ([www.oxfam.de/system/files/141008\\_oxfam\\_bananenpreise\\_o2.pdf](http://www.oxfam.de/system/files/141008_oxfam_bananenpreise_o2.pdf)), »Süße Früchte, bittere Wahrheit« (2016) (siehe Anm. 5), »Grenzenlose Ausbeutung« (2022) (siehe Anm. 5).
- 11 Vgl. Oxfam: Grenzenlose Ausbeutung (siehe Anm. 5).
- 12 Vgl. T. Zahn und S. Vogel: »Das hier ist nicht Europa«. Ausbeutung im Spargel-, Erdbeer- und Gemüseanbau in Deutschland. Hrsg. von Initiative Faire Landarbeit und Oxfam Deutschland. Berlin 2023.
- 13 S. Buckel et al.: »Powered by the Supply Chain«. Der Streik in Gräfenhausen und die Rechtskämpfe um das neue Lieferkettengesetz. In: Verfassungsblog vom 3. Oktober 2023 (<https://verfassungsblog.de/powered-by-the-supply-chain/>).



**Steffen Vogel**

Politologe und Referent für globale Lieferketten und Menschenrechte bei Oxfam Deutschland.

[svogel@oxfam.de](mailto:svogel@oxfam.de)